

G-BA regelt Zweitmeinung



Tab: Aufgaben der Ärzte	
INDIKATIONSSTELLENDER ARZT	ZWEITMEINER
mindestens zehn Tage vor dem geplanten Eingriff über Recht auf Zweitmeinung mündlich aufklären	berät zu Therapie- und Handlungsalternativen, auf Basis der Vorbefunde und Präferenzen des Patienten
über Informationsangebote zu Zweitmeiner hinweisen (z.B. Webportal der KVen und Landeskrankenhausgesellschaften)	Zweitmeinung erfolgt in der Regel als persönliches Gespräch
informiert darüber, dass der Zweitmeiner nicht derjenige (oder an der Einrichtung) sein darf, der den Eingriff vornimmt	gibt auf Nachfrage des Patienten Auskunft über Interessenkonflikte und finanzielle Beziehungen
händigt Patientenmerkblatt des G-BA aus	informiert mit Zustimmung des Patienten den indikationsstellenden Arzt über fehlende, veraltete oder nicht verwendbare Untersuchungen
klärt über Recht zur Abschrift von Befundunterlagen auf (Kosten trägt die Kasse)	teilt das Ergebnis der Zweitmeinung auf Wunsch des Patienten dem indikationsstellenden Arzt mit
	schreibt auf Wunsch des Patienten einen ärztlichen Bericht über die Zweitmeinung

Für welche Eingriffe haben Patienten Anspruch auf eine ärztliche Zweitmeinung und wer darf diese erbringen? Diese Fragen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Ende September für die ersten drei Eingriffe geklärt. Für Tonsillektomien und Tonsillotomien müssen sich Patienten dann an Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde wenden, Pädiater können einbezogen werden, wenn dies der Eingriff erfordert. Bei (sub)totalen Hysterektomien sind Gynäkologen zuständig. Für alle drei Fälle besteht der Anspruch auf Zweitmeinung nur, wenn die Indikation nicht aufgrund einer malignen Erkrankung gestellt wurde.

In der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (ZmRL)

schreibt der G-BA außerdem vor, welche Aufgaben indikationsstellender Arzt und Zweitmeiner haben (s. Tab). Die Zweitmeinung umfasst eine „unabhängige, neutrale ärztliche Meinung“, die Durchsicht der vorliegenden Befunde, ein Anamnesegespräch und, wenn nötig, eine körperliche Untersuchung. „Weitere Untersuchungs- und Behandlungsleistungen sind nicht Teil der Zweitmeinung“, schreibt der G-BA. Kassenärztliche Vereinigungen und Landeskrankenhausgesellschaften sollen Informationsplattformen erstellen, über die Patienten geeignete Zweitmeiner nach Fachgebiet, Eingriff und Ort finden können. Derzeit wird noch ein Merkblatt für Patienten erstellt.

Zweitmeiner können ambulant wie stationär tätig sein, sie müssen aber spezielle Qualitätsanforderungen des G-BA erfüllen. So müssen sie über die Facharztanerkennung im jeweiligen Fachgebiet verfügen und mindestens fünf Jahre ganztätig in diesem Gebiet tätig sein. Teilzeittätigkeiten werden vom Umfang entsprechend umgerechnet.

Sie müssen über den aktuellen wissenschaftlichen Stand der Forschung informiert sein. Dies gilt als erfüllt, wenn er die Fortbildungspflichten erbracht oder einen Teil der Fortbildungspunkte erlangt hat sowie über eine Weiterbildungs- oder akademische Lehrbefugnis verfügt. Zusätzlich kann der G-BA eingriffsspezifische Anforderungen festlegen. Der G-BA betont zudem die nötige Unabhängigkeit, weshalb Zweitmeiner zu den Eingriffen eine verbindliche Erklärung über finanzielle Beziehungen, Honorare, Drittmittel etc. vorlegen müssen.

Seit 2015 haben gesetzlich Versicherte Anspruch auf eine zweite Meinung bei bestimmten planbaren Eingriffen. Die Vorgaben des G-BA sollen dazu führen, unbegründete Mengenausweitungen dieser Eingriffe einzudämmen.

Bevor Ärzte die Zweitmeinung erbringen können, muss der Bewertungsausschuss aber noch die Vergütung festlegen. (jvb)